

An
das Bischöfliche Schulamt
alle Bezirksschulräte in Kärnten
alle APS in Kärnten



200000_40098057

Zahl:
allg-1594/2011

Sachbearbeiterin:
Mag. Haidl

Telefon:
0463 5812 424

Datum:
13.06.2011

Betreff:
Teilnahme und Nichtteilnahme an
religiösen Übungen

Verbindliche Richtlinien

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Teilnahme an Gottesdiensten, religiöse Übungen (Osterbeichte, Osterkommunion),
Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht, Nichtteilnahme,

Geltung: unbefristet

Die Beobachtungen, wie in der Praxis die Erteilung von Unterrichtsfreigaben zum Zwecke der Teilnahme von SchülerInnen an religiösen Übungen stattfinden, haben gezeigt, dass in vielen Fällen die geltende Erlassregelung missverständlich gedeutet bzw. auch nicht immer eingehalten wird. Aus diesem Grund werden die Kärntner Pflichtschulen neuerlich nachweislich auf die geltenden Vorschriften aufmerksam gemacht und es ist in den Bezirken dafür zu sorgen, dass die Richtlinien, vom Landesschulrat Kärnten ausgegeben, eingehalten werden.

Vorweg ist festzuhalten, dass auch an Tagen, an denen Gottesdienste oder religiöse Übungen durchgeführt werden, **grundsätzlich stundenplanmäßiger Unterricht** zu halten ist.

Die Teilnahme an Schulgottesdiensten oder religiösen Übungen ist den SchülerInnen und LehrerInnen gem. RelUG § 2a (1) freigestellt.

SchülerInnen, die an Schulgottesdiensten oder religiösen Übungen nicht teilnehmen, haben den Unterricht zu besuchen. Sollte gemäß § 10 Abs. 2 SchUG der Entfall von Unterrichtsstunden angeordnet werden, muss für die nichtteilnehmenden SchülerInnen die **Beaufsichtigung bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende** durchgeführt werden.

LehrerInnen, die an Schulgottesdiensten oder religiösen Übungen nicht teilnehmen, halten den stundenplanmäßig organisierten Unterricht bzw. sorgen für die Beaufsichtigung jener SchülerInnen, die an Schulgottesdiensten oder religiösen Übungen nicht teilnehmen.

1. Religiöse Übungen zu Ostern

Im geltenden Erlass Zl. 2253/95 vom 16. März 1995 ist die Teilnahme von SchülerInnen an den religiösen Übungen und das damit verbundene Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zulässig. Dieses bisherige Ausmaß ist im Erlass vom 13. März 1961, Zl. 1933/61 vollinhaltlich verlautbart und besagt, dass „[...] für Beichte und Kommunion ein ganzer Tag freigegeben wird, wobei es den örtlichen Verhältnissen entsprechend den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, daß die Beichte an einem Nachmittag und die Kommunion am folgenden Vormittag gehalten wird. Diese beiden Halbtage sind unterrichtsfrei.“

Erfolgt die Osterbeichte während des (Religions-)Unterrichts in der Schule, gibt es dafür keinen unterrichtsfreien Ersatzhalbtage. Ist die Beichte an einem Nachmittag angesetzt, ist dieser nur für die teilnehmenden SchülerInnen unterrichtsfrei. Den teilnehmenden SchülerInnen wird freigestellt, in die stundenplanmäßige Betreuung zurückzukehren.

Der Ostergottesdienst kann einen ganzen Vormittag beanspruchen, nichtteilnehmende SchülerInnen haben stundenplanmäßigen Unterricht. Dieser wird von jenen LehrerInnen gehalten, die nicht am Gottesdienst teilnehmen. Volksschulkinder der Grundstufe 1 und 2 können gemeinsam am österlichen Gottesdienst teilnehmen.

Die Praxis hat auch gezeigt, dass manche Kinder von ihren berufstätigen Eltern nach dem Gottesdienst nicht beaufsichtigt werden können. Diese Kinder haben die Möglichkeit in den stundenplanmäßigen Unterricht zurückzukehren bzw. in die entsprechend organisierte Beaufsichtigung und diese bis zum stundenplanmäßigen Unterrichtsende in Anspruch zu nehmen.

2. Gottesdienste vor Weihnachten, Schulbeginn bzw. zu Schulschluss

Für die Abhaltung der Schulgottesdienste zu Beginn und vor dem Ende des Unterrichtsjahres oder vor Weihnachten darf **nur die dafür erforderliche Zeit** in Anspruch genommen werden, nicht aber der ganze Unterrichtstag entfallen.

Den kirchlichen Behörden ist es, in Absprache mit der Direktion, aus organisatorischen Gründen freigestellt, zu welcher Uhrzeit der Gottesdienst angesetzt wird.

Zu Schulbeginn wäre wünschenswert, dass der Gottesdienst innerhalb der ersten beiden Schulwochen abgehalten wird und davor oder danach stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet. Auch wenn der Schlussgottesdienst am letzten Tag vor Beginn der Ferien geplant ist, hat entweder davor oder danach stundenplanmäßiger Unterricht erteilt zu werden.

(Wort-)Gottesdienste vor Weihnachten sind ebenfalls in den stundenplanmäßigen Unterricht einzubauen.

3. Unterrichtsschluss vor Ferien

Findet am letzten Tag **vor den Ferien keine religiöse Übung** statt, gilt folgende Regelung:

Ausgenommen vor Beginn der Sommerferien ist auch am letzten Tag vor Ferienbeginn (Weihnachten, Ostern, Semester, ...) **stundenplanmäßiger Unterricht** zu halten. Ein eventuell vorverlegter Schluss kann nicht **vor Ende der vierten Stunde** genehmigt werden.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Mag. Haidl

F.d.R.d.A.
Wagenthaller